

## Allgemeine Bestimmungen

Sofern nicht explizit die «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» (SIA-Norm 118) vereinbart werden, richtet sich dieses Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Kauf-, Auftrags- oder Werkvertragsrecht). Offerten, Bestellungen des Kunden, Auftragsbestätigung und Vertragsänderungen werden gültig unterzeichnet postalisch zugestellt. Werden vom Kunden Bestelländerungen, Pläne, Lieferdaten elektronisch zugestellt, so sind diese nur dann massgebend, wenn sie von emal rückbestätigt werden.

## Gültigkeit der Offerte

emal erstellt eine aufgrund der vom Kunden bekanntgegebenen Liefer- oder Installationsparameter. Eine vertiefte technische Prüfung in der Offertphase findet nicht statt. Der Offertpreis ist indikativ. Massgebend ist die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung oder dessen Bestellung, sofern diese von emal bestätigt wird. Die emal anfallenden Mehrkosten bei Projektänderungen (z.B. aus bautechnischen Gründen, infolge baurechtlicher Bestimmungen oder aufgrund nachträglicher Wünsche des Kunden) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. emal übernimmt nur die von ihr selbst verschuldeten Mehrkosten. Die mit der Offerte ausgehändigten Datenblätter (inkl. technischer Angaben) eines Dritten sind unverbindlich. Werden die angebotenen Produkte nicht mehr produziert oder sind auf dem Beschaffungsmarkt nicht mehr erhältlich, so wird emal gleichwertige Ersatzprodukte anbieten. Minder- oder Mehrpreise gehen zu Gunsten beziehungsweise zu Lasten des Kunden. emal hat nicht für Fehler in Berechnungen bezüglich Wirtschaftlichkeit einzustehen.

## Arten der Vertragsverhältnisse

Bei einer blossen Lieferung von Waren werden die gesetzlichen Regeln des Kaufvertrages angewendet. Eine Lieferung von Waren verbunden mit deren Montage ist als Kaufvertrag anzusehen, wenn die Montageleistung eine Nebenpflicht darstellt. Steht demgegenüber die Arbeit im Zentrum, so handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag. Ist ein Werk mit Systemwirkungsgrad geschuldet, so handelt es sich um einen Werkvertrag. Wird nur die Bauleitung als Teilleistung eines Planertrages erbracht, so wird diese dem Auftragsrecht unterstellt.

## Lieferfristen, Installationstermine

emal ist bestrebt, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten. Terminüberschreitungen aufgrund von allgemeinen Lieferengpässen, welche ihren Ursprung bei den nationalen oder internationalen Produzenten der bestellten Geräte haben, berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Es gilt der Liefertermin gemäss Auftragsbestätigung. Dieser verlängert sich angemessen, wenn seitens des Bestellers Verzögerungen entstehen oder der Auftrag abgeändert wird. emal ist es gestattet, Subakkordanten beizuziehen, falls Arbeitsengpässe überwunden werden oder durch spezialisierte Dritte erbracht werden müssen. Vollendet ist das Werk, sobald es abgeliefert oder je nach Vertragsverhältnis installiert wird.

## Bewilligungen für Installation und Inbetriebnahme

Die Verantwortung für den Zuspruch von Förderbeiträgen und/oder Erhalt von Baubewilligungen trägt der Kunde. Beauftragt der Kunde emal mit der Durchführung der Gesuchs- und Bewilligungsverfahren, so bleibt die Vergütung dieses Auftrages geschuldet, auch wenn Förderbeiträge oder Baubewilligungen nicht erteilt werden. Verlangt der Kunde vorzeitig die Lieferung oder Installation, so trägt er das Risiko für die volle Entschädigung von emal.

## Zahlungskonditionen

Vorauszahlungen ab/nach Montagebeginn und vor Inbetriebnahme bleiben vorbehalten. Bei Zahlungsverzug kann emal die Lieferungen oder den Installationsvorgang unterbrechen. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins von 5 % erhoben. emal behält sich vor, einen Eigentumsvorbehalt registrieren zu lassen. Solange die Waren auf Platz geliefert aber dem Kunden noch nicht übergeben beziehungsweise noch nicht installiert wurden, kann emal diese Waren so lange wieder zu sich nehmen, wie sich der Kunde im Verzug mit der Zahlung befindet. emal behält sich vor, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

## Verzug bei Ablieferung oder Herstellung des Werks

Wurde ein Verfalltag (Liefer-/Installationstermin) vereinbart, so gerät emal nicht in Verzug, wenn sie den Kunden darüber rechtzeitig informiert oder Vorkehrungen trifft, um den Verzug nach Treu und Glauben auszugleichen, sofern die Gründe eines Verzugs nicht im Einflussbereich von emal liegen.

## Gewährleistung bei Lieferung

Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung der Produkte auf den Kunden über. Offensichtliche Mängel meldet der Kunde postalisch oder per E-Mail (mit Rückbestätigung durch emal) bis spätestens 7 Tage nach Lieferung. Nach dieser Frist gilt die Lieferung als abgenommen. Versteckte Mängel sind solche Mängel, welche bei der Abnahme bei sorgfältiger Überprüfung nicht haben erkannt werden können. Solche Mängel können während zwei Jahren gerügt werden. Hierbei ersetzt emal zu Lasten des Kunden (Demontage, Transport, Installation) die defekten Produkte, sofern der Produzent dieser Produkte garantispflichtig ist oder diese Produkte auf dem Markt erhältlich sind oder solche sich am Lager von emal befinden. Bei einem geringfügigen Mangel kann der Kunde eine Preisminderung im Umfang der Minderleistung verlangen. Lehnt ein Hersteller von Produkten eine Garantieleistung ab oder ist er insolvent, so entfällt die Garantieleistung. Wählt der Kunde selbst die zu installierenden Produkte aus und beauftragt dieser emal mit deren Beschaffung, Lieferung oder Installation, so handelt es sich hierbei um einen Werklieferungsvertrag. Hier ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, die Garantieleistungen direkt beim Hersteller einzufordern.

## Gewährleistung bei Installation

Nutzen und Gefahr gehen bei Inbetriebnahme auf den Kunden über. Offensichtliche Mängel meldet der Kunde postalisch oder per E-Mail (mit Rückbestätigung durch emal) bis spätestens 7 Tage nach Inbetriebnahme. Nach dieser Frist gilt die Installation als ordentlich ausgeführt. Versteckte Mängel sind solche Mängel, welche bei der Abnahme bei sorgfältiger Überprüfung nicht haben erkannt werden können. Solche Mängel können während fünf Jahren gerügt werden. Hierbei ersetzt emal zu Lasten des Kunden (Demontage, Transport, Installation) die defekten Produkte, sofern der Hersteller dieser Produkte garantispflichtig ist oder diese Produkte auf dem Markt erhältlich sind oder solche sich am Lager von emal befinden. Bei einem geringfügigen Mangel kann der Kunde eine Preisminderung im Umfang der Minderleistung verlangen. Lehnt ein Produzent von Produkten eine Garantieleistung ab oder ist er insolvent, so entfällt die Garantieleistung. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde eigenhändig (oder mittels Beizug von Dritten) Änderungen, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten an den einzelnen Geräten oder an der Anlage selbst vornimmt. Die Garantieleistung auf einzelne Teile gilt dann, wenn die installierte Anlage als ganzes Werk nicht in der Lage ist, den vertraglichen Systemwirkungsgrad zu leisten.